

25.08.21

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben zum Installateurverzeichnis in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sind Gegenstand einer unionsrechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission, in deren Rahmen ein fachlicher Anpassungsbedarf geltend gemacht wurde.

Grundsätzlich regelt die NDAV das Rechtsverhältnis des Netzbetreibers zu den Anschlussnehmern, deren Anlagen an das Niederdrucknetz angeschlossen sind, und zu den Anschlussnutzern dieser Anlagen. Im Interesse aller Anschlussnehmer und im übergeordneten Interesse der Gasversorgungssicherheit regelt § 13 Absatz 2 Satz 3 NDAV, dass die Arbeiten an der Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Wie im Interesse der Anschlussnehmer an einer hinreichenden Verfügbarkeit von Angeboten dabei das Verfahren zur Eintragung in das Installateurverzeichnis auszugestalten ist, wurde bisher nicht gesetzlich vorgegeben. Zur Umsetzung des Unionsrechts, insbesondere der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie), bedarf es hingegen entsprechender verbindlicher gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfolgen punktuelle Anpassungen der Niederdruckanschlussverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Abbau von Bürokratiepflichten hat eine tendenziell kostenentlastende Wirkung.

25.08.21

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Niederdruckanschlussverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:

„§13a Installateurverzeichnis“.

2. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Arbeiten an der Anlage dürfen, außer durch den Netzbetreiber, nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, der im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig ist. § 13a Absatz 8 bleibt unberührt.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Installateurverzeichnis

(1) Der Netzbetreiber darf eine Eintragung in sein Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 abhängig machen. Der Netzbetreiber, in dessen Installateurverzeichnis die Eintragung erfolgen soll, ist berechtigt, vor der Eintragung das Vorliegen der ausreichenden fachlichen Qualifikation zu prüfen. Begründen besondere Umstände Zweifel am Bestehen einer ausreichenden fachlichen Qualifikation ist der Netzbetreiber jederzeit berechtigt, das Vorliegen einer ausreichenden fachlichen Qualifikation erneut zu prüfen.

(2) Nachdem der Netzbetreiber ein Installationsunternehmen in sein Installateurverzeichnis eingetragen hat, hat der Netzbetreiber dem betreffenden Installationsunternehmen zur Dokumentation der Eintragung einen Installateurausweis auszustellen. Führt ein Installationsunternehmen Arbeiten in einem Netzgebiet durch, bei dessen Netzbetreiber es nicht in das Installationsverzeichnis eingetragen ist, so genügt es, dass das Installationsunternehmens dem betroffenen Netzbetreiber einen durch einen

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

anderen Netzbetreiber ausgestellten Installateurausweis als Nachweis der ausreichenden fachlichen Qualifikation rechtzeitig vorlegt. Eine weitere Überprüfung des Vorliegens der ausreichenden fachlichen Qualifikation darf der betroffene Netzbetreiber nur vornehmen, falls aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel am Bestehen der ausreichenden fachlichen Qualifikation vorliegen.

(3) Der Netzbetreiber kann im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis einen Nachweis darüber verlangen, dass die ausreichende fachliche Qualifikation bei dem Inhaber des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachkraft vorliegt. Im Rahmen der Prüfung der fachlichen Qualifikation kann der Netzbetreiber nur die Glaubhaftmachung der Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen verlangen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechende Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendig sind.

(4) Darüber hinaus kann der Netzbetreiber jederzeit von dem Installationsunternehmen verlangen, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Netzbetreiber kann im Einzelfall bei begründeten Zweifeln am Vorhandensein der technischen Ausstattung zur einwandfreien Ausführung oder Prüfung aller Installationsarbeiten nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens jederzeit von Installationsunternehmen verlangen, glaubhaft zu machen, über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt oder einen Werkstattwagen, ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Der Netzbetreiber kann im Einzelfall jederzeit von Installationsunternehmen verlangen eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen, soweit die Gewerbeanzeige gewerberechtlich erforderlich ist.

(5) Ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ist von dem Netzbetreiber, der dieses Installateurverzeichnis führt, zu verpflichten, sich insbesondere über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten über Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik sowie über weitere Neuerungen, die für eine fachgerechte Ausführung der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind laufend zu informieren, zum Beispiel durch eine Teilnahme an Fortbildungskursen des Gasfaches zur Einführung neuer Bestimmungen oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen. Erhält der Netzbetreiber Kenntnis von erheblichen oder anhaltenden Verstößen gegen die Verpflichtungen nach Satz 1 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Eintragung des betreffenden Installationsunternehmens in seinem Installateurverzeichnis zu löschen.

(6) Bei einem Installationsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Installateurverzeichnis widerleglich vermutet, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen, wenn der Inhaber des Installationsunternehmens oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft in ihrem Herkunftsstaat eine berufliche Qualifikation erworben hat, die sich nicht wesentlich von den als ausreichend angesehenen fachlichen Qualifikationen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 unterscheidet. § 3 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 4 bis 7 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 509), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens und Fundstelle der Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung und weiterer Vorschriften] geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.

(7) Eine Betriebshaftpflichtversicherung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossen wurde, ist als ausreichend im Sinne

von Absatz 4 Satz 1 anzuerkennen, wenn sie Versicherungsschutz für den Fall eines schädigenden Ereignisses bei Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bietet.

(8) Einem Installationsunternehmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz, das in der Bundesrepublik Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland ohne Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers gestattet, wenn es in seinem Herkunftsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von einem solchen Installationsunternehmen, das erstmals Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in der Bundesrepublik Deutschland erbringt und nicht in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist, vor der Leistungserbringung einen Nachweis darüber zu verlangen, dass die ausreichende fachliche Qualifikation nach den Absätzen 1 und 3 sowie eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 vorliegen. Die §§ 5, 9 und 10 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung sind entsprechend anzuwenden.“

4. In § 16 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2,“ die Angabe „§ 13a,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung enthält punktuelle Ergänzungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt erfolgen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund einer unionsrechtlichen Prüfung der Europäischen Kommission sollen Verfahrensfragen zum Installateurverzeichnis in der NDAV ergänzt und gesetzlich verbindlich geregelt werden. Das materielle allgemeine Recht bleibt unberührt. Im Wesentlichen werden bisher allein in Verbandsempfehlungen für Netzbetreiber gefasste Verfahrensfragen in die NDAV überführt und die Geltung unionsrechtlicher Vorgaben klargestellt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 Nummer 2 ergänzt die bisherige Regelung der NDAV, die sich im Interesse der Anschlussnutzer mit Fragen des beim Netzbetreiber geführten Installateurverzeichnisses befassen. Die Existenz eines solchen Installateurverzeichnisses wird auch weiterhin vorausgesetzt. Soweit es ein solches Verzeichnis gibt und der Netzbetreiber sich gegenüber dem Anschlussnehmer auf dessen Nutzung berufen kann, werden im Interesse der Anschlussnutzer auch ergänzende Verfahrensregeln von der Ebene der Verbandsempfehlungen in den Rechtsrahmen aufgenommen. Die bestehende und bewährte Eintragungspraxis wird damit rechtlich verbindlich geregelt. Dies dient der Stärkung der innereuropäischen Transparenz sowie einer rein klarstellenden Umsetzung der Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Gesetzlich normiert werden bestehende Regeln zum Verfahren, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, zu den vom Installationsunternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen, sowie der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung der fachlichen Qualifikation von Installationsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweiz, einschließlich deren Niederlassung im Herkunftsland.

III. Alternativen

Keine. Die vorliegenden Regelungsinhalte können nicht durch andere, untergesetzliche Maßnahmen ersetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen nach § 18 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Regelungen des Artikel 1 dienen einer konkretisierenden Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere der Artikel 5 und 23.

VI. Regelungsfolgen

Der neue § 13a NDAV überführt die insbesondere über Verbandsempfehlungen geprägte Praxis hinsichtlich des Verfahrens, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, in gesetzliche Vorschriften, die im Interesse des Anschlussnehmers von dem Netzbetreiber zu beachten sind. Neue Pflichten, die über die bestehende Praxis hinausgehen, führt die Verordnung nicht ein.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung hat keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zielkonflikte zu den Nachhaltigkeitszielen konnten nicht identifiziert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Normadressaten der vorgesehenen Regelungen sind die Netzbetreiber.

Aus den Regelungen folgt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Anpassung der NDAV dient der lediglich klarstellenden Umsetzung von Unionsrecht: Zur Stärkung der innereuropäischen Transparenz wird die bereits bestehende und bewährte Praxis hinsichtlich des Verfahrens, nach dem ein Netzbetreiber Eintragungen in sein Installateurverzeichnis vornimmt, hinreichend deutlich und rechtlich verbindlich geregelt. Neue Pflichten, die Erfüllungs- oder Umstellungsaufwand bedeuten würden, werden durch die Verordnung nicht begründet. Die Vorgaben der Verordnung werden daher bereits durch bestehende personelle und sachliche Strukturen abgebildet; Anpassungen von Prozessabläufen sind nicht erforderlich.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. Die Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 dient der klarstellenden Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, die ihrerseits zeitlich unbefristet gelten. Die bürokratischen Erleichterungen durch gesteigerte innereuropäische Transparenz sollen dauerhaft wirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der NDAV)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 13a.

Zu Nummer 2 (§ 13a neu)

Die bisher in § 13 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz geregelte Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers wird nunmehr in einen eigenständigen Paragraphen überführt und konkretisiert. Die rechtlich verbindliche Regelung der bestehenden Eintragungspraxis entspricht insbesondere den Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die neue Regelung macht nunmehr transparent, unter welchen Rahmenbedingungen Dienstleistungsunternehmen, auch grenzüberschreitend, Arbeiten im Netz eines Netzbetreibers ausführen können.

Jeder Netzbetreiber ist weiterhin zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet. Zudem wird die Regelung im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie um Regelungen zur Gleichwertigkeit und gegenseitiger Anerkennung der fachlichen Qualifikation aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung) ergänzt.

Die Regelungen greifen zudem auf die bestehende und bewährte Eintragungspraxis auf Grundlage der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. April 2019“ zurück. Die Richtlinien und das enthaltene Vertragsmuster wurden gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und dem Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. (BTGA) unter Mitwirkung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz. Der Netzbetreiber darf im Interesse des Anschlussnehmers eine Eintragung in

das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Wegen der Gefahren für Leib und Leben des Anschlussnehmers, die bei unsachgemäß ausgeführten Arbeiten an einem Gashaushaltsanschluss bestehen, und zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung ist es erforderlich, dass die Arbeiten durch ausreichend qualifizierte Personen ausgeführt werden. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt, eine Eintragung in das Installateurverzeichnis vom Nachweis der entsprechenden Qualifikation, nicht aber von weiteren sachlich nicht gerechtfertigten Voraussetzungen abhängig zu machen, die im Ergebnis diskriminierend oder Marktzugangshindernisse in Bezug auf bestimmte einzelne Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen wären.

Die Vorgabe, einen Nachweis der jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikation erbringen zu können, gilt in jedem Fall. Sie gilt daher auch, wenn eine vertragliche Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zwischen Netzbetreiber und Installationsunternehmen erfolgt. Eine bilaterale vertragliche Vereinbarung, in der sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen gegenseitig bestätigen, dass die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, bedeutet daher nicht, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht auch tatsächlich vorliegen müssen und erforderlichenfalls auch nachgewiesen werden müssen. Die Eintragung in das Installateurverzeichnis hat eine erhebliche Rechtsscheinwirkung für alle, die sich darauf berufen oder das Verzeichnis einsehen. Entsprechend ist es zwingend erforderlich, dass hinsichtlich der Eintragungserfordernisse bei allen Installationsunternehmen der gleiche Maßstab angesetzt wird. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Installationsunternehmen und sichert die Beweisfunktion des Installateurverzeichnisses.

Der Netzbetreiber ist beim Vorliegen erheblicher Zweifel am Bestehen der ausreichenden fachlichen Qualifikation, die Eintragungsvoraussetzung ist, berechtigt, jederzeit das Vorliegen dieser Qualifikation zu überprüfen. Diese Berechtigung besteht im Interesse des Anschlussnehmers, da bei unsachgemäß ausgeführten Arbeiten erhebliche Gefahr für Leib oder Leben des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bestehen kann.

Absatz 2 regelt, dass der Netzbetreiber die Eintragung in das Installateurverzeichnis durch die Ausstellung eines Installateurausweises zu dokumentieren hat. Dieser Installateurausweis dient dem Nachweis der fachlichen Qualifikation und der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens auch gegenüber Netzbetreibern, in deren Installationsverzeichnis das Unternehmen nicht eingetragen ist. Gleichzeitig liegt die Ausstellung des Installateurausweises und die mit diesem verbundene Dokumentations- und Beweisfunktion auch im Interesse der Anschlussnehmer, da diese davon ausgehen dürfen, dass der Inhaber dieses Ausweises über entsprechende fachliche Qualifikationen für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten am Gasanschluss verfügt.

Aufgrund der Beweisfunktion einer Eintragung in das Installateurverzeichnis entfällt das Erfordernis erneuter Antragsstellung und Überprüfung der Voraussetzungen. Sofern ein Netzbetreiber jedoch aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel an dem Bestehen der Eintragungsvoraussetzungen besitzt, kann er vom Installationsunternehmen erneut den Nachweis der fachlichen Qualifikation verlangen. Um dem Netzbetreiber eine etwaige Überprüfung zu ermöglichen, hat das Installationsunternehmen den Installateurausweis dem Netzbetreiber rechtzeitig, d.h. bei der ersten Kontaktaufnahme bzw. spätestens bei Abholung der Inbetriebsetzungsunterlagen der Anlage oder des Zählers der Anlage, vorzuweisen.

Absatz 3 regelt, dass der Netzbetreiber den Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation des Inhabers des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachkraft verlangen und zur Voraussetzung der Eintragung in sein Installateurverzeichnis machen darf. Die Regelung dient dem Zweck, eine qualitätsgerechte und sichere Ausführung an der Anlage nach dem aktuellen Stand anerkannter Regeln der Technik sicherzustellen. Entsprechend ist das Vorliegen der fachlichen

Qualifikation bei dem Inhaber des Installationsunternehmens oder einer fest angestellten, verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachkraft nachzuweisen.

Fachliche Qualifikation meint das Vorliegen der Fertigkeiten, der praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie der Erfahrungen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind. Die anerkannten Regeln der Technik umfassen dabei neben den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. sowie der einschlägigen Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Die im Rahmen des Nachweises der fachlichen Qualifikation erforderlichenfalls zu leistende Glaubhaftmachung der Kenntnis der anerkannten Regeln der Technik setzt neben der Kenntnis der zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Besitz oder den Zugang zum aktuellen Stand der entsprechenden Bestimmungen voraus und ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen.

Nach **Absatz 4** kann der Netzbetreiber vom Installationsunternehmen weitere Nachweise verlangen, insbesondere den Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung, die etwaige Risiken, die sich im Zusammenhang mit den Installateurarbeiten ergeben können, ausreichend versichert. Sofern im Einzelfall begründete Zweifel bestehen, kann der Netzbetreiber ferner die Glaubhaftmachung verlangen, dass eine geeignete technische Ausstattung für die Durchführung und Prüfung der Installationsarbeiten vorhanden ist. Die beim Installateurunternehmen vorhandene technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung oder Prüfung aller Installationsarbeiten nach den Regeln fachhandwerklichen erfolgen. Die Regeln des fachhandwerklichen Könnens ergeben sich wenigstens aus den Inhalten und Fertigkeiten, die in den Aus- und Fortbildungen der jeweiligen Gewerke, die die betreffenden Arbeiten ausführen, vermittelt werden. Er kann zudem den Nachweis über die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO, soweit gewerberechtlich erforderlich, verlangen.

Absatz 5 regelt weitergehende Anforderungen an das Installationsunternehmen, zu denen es im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis, in der Regel vertraglich, zu verpflichten ist. Hierzu gehört die Verpflichtung, die fachliche Befähigung fortwährend zu gewährleisten, indem sich das Installationsunternehmen über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik und allen weiteren relevanten Fragen laufend unterrichtet, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen.

Entsprechende Nachweise sind dem Netzbetreiber auf Verlangen vorzulegen. Dies korrespondiert mit Absatz 2 Satz 3.

Geht aus den dem Netzbetreiber auf Verlangen vorgelegten Nachweisen hervor, dass die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 nicht oder nicht länger bestehen, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei erheblichen oder anhaltenden Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung, die Eintragung des betreffenden Unternehmens aus dem Installateurverzeichnis zu löschen, solange das betreffende Unternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 nicht glaubhaft machen kann. Entsprechendes gilt, wenn der Netzbetreiber darüber Kenntnis erlangt, dass die ausreichende fachliche Qualifikation nicht mehr besteht.

Die in Absatz 5 getroffenen Regelungen berücksichtigen das Interesse der Anschlussnehmer an einer sicheren und fachgerechten Ausführung der Arbeiten am Gasanschluss, angesichts der Gefahren für Leib, Leben und Eigentum, die mit einer nicht fachgerechten Ausführung der Arbeiten verbunden sein können. Sie ist zudem Ausdruck der Gewährleistung des allgemeinen sowie des individuellen Interesses des Anschlussnehmers an einer sicheren und verlässlichen Gasversorgung.

Absatz 6 dient der Umsetzung insbesondere des Artikels 5 Absatz 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie und regelt die Gleichwertigkeit und gegenseitige Anerkennung der fachlichen Qualifikation von Installationsunternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus der Schweiz.

Die Europäische Union garantiert über ihre Grundfreiheiten allen Unionsbürgern das Recht, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen bzw. auch ohne dort niedergelassen zu sein, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen oder als abhängig Beschäftigte tätig zu sein. Sofern die Ausübung gewisser Berufe und Tätigkeiten im Inland aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungserbringung an den Nachweis bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist, bedarf es der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und Berufserfahrung. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden, regelt einheitlich die EU/EWR-Handwerk-Verordnung.

Nach Satz 1 wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis grundsätzlich vermutet, wenn eine fachliche Qualifikation vorliegt, die sich nicht wesentlich von den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Absatzes 3 Satz 2 unterscheidet. Satz 2 verweist hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens der Anerkennung der Gleichwertigkeit auf § 3 Absatz 2 bis 5 sowie §§ 4 bis 7 EU/EWR-Handwerk-Verordnung.

Absatz 7 dient der Umsetzung des Artikels 23 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und regelt die Anerkennung einer Betriebshaftpflichtversicherung als ausreichend, sofern sie ausreichenden Versicherungsschutz für den Fall eines schädigenden Ereignisses bei Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland bietet.

Absatz 8 betrifft die Fälle, in denen ein Installationsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz rechtmäßig niedergelassen ist und nur vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend Installationsarbeiten nach § 13 Absatz 1 in der Bundesrepublik Deutschland erbringen will, ohne sich jedoch selbst niederzulassen. In diesen Fällen genügt der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung im Herkunftsstaat als Nachweis der Qualifikation für die auszuführenden Installationsarbeiten.

In diesen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vor der erstmaligen Erbringung der Arbeiten, vom betreffenden Installationsunternehmen einen Nachweis des Vorliegens einer ausreichenden fachlichen Qualifikation nach § 13a Absatz 1, 3 und 4 zu verlangen. Die §§ 5, 9 und 10 EU/EWR-Handwerk-Verordnung gelten entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 16 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des § 13a in die Verordnung. Die Aufnahme des § 13a neu in § 16 Absatz 3 berücksichtigt, dass Arbeiten am Netzanschluss nicht nur durch den Netzbetreiber und den Anschlussnehmer, sondern auch durch den Anschlussnutzer, der nicht notwendigerweise identisch mit dem Anschlussnehmer ist, vorgenommen werden können. Durch die Änderung des § 16 Absatz 3 wird gewährleistet, dass sich das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer auch weiterhin nach denselben Regeln richtet wie das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.